

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
20.09.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Uwe Epperlein

Mitglieder

Herr Hans-Peter Hacke

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Herr Dr. Bernhard Pech

Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Daniela Arnhold

von der Verwaltung

Frau Nancy Funke

Gäste

Herr Hendrik Mahrholdt

Abwesend:

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Uwe Kirchner

Herr Dr. Roger Stöcker

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 14.07.2022, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 14.07.2022
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
8.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

- | | | |
|--------------------------------|---------------|--|
| 9. | 358/22 | Rechtsangelegenheit
Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt |
| 10. | 357/22 | Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Hecklingen |
| 11. | 348/22 | Schulbezirkssatzung der Grundschulen der Stadt Hecklingen |
| 12. | 354/22 | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen
hier: Bestätigung Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit |
| 13. | 355/22 | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke" im Ortsteil Groß Börnecke
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung |
| 14. | 352/22 | 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen |
| 15. | 353/22 | 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen |
| 16. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| <u>nichtöffentlicher Teil:</u> | | |
| 17. | | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil |
| 18. | | Abstimmung über die Niederschrift vom 14.07.2022, nichtöffentlicher Teil |
| 19. | 351/22 | Vergabeangelegenheit |
| 20. | 356/22 | Vergabeangelegenheit |
| 21. | | Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung |
| 22. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 23. | | Schließung der Sitzung |

Öffentlicher Teil

<u>TOP 1.:</u>	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
-----------------------	--

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Epperlein eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

<u>TOP 2.:</u>	Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
-----------------------	--

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 5 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 14.07.2022, öffentlicher Teil

Herr Epperlein – Es erfolgte der Hinweis von Herr Dr. Stöcker, dass in der Niederschrift vom 14.07.2022 auf Seite 9 der Satz: „Im Raum Magdeburg soll ein neues Werk „Intel Inside“ entstehen, das Wort Inside gestrichen werden soll. Es heißt nur „Intel“.

Dieser Hinweis wurde aufgenommen und wird geändert.

Der vorliegenden Niederschrift vom 14.07.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5 Nein: Enth.:

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 14.07.2022

Beschlussvorlage 349/22

- Vergabeangelegenheit -
Vereinbarung zum Nachtrag über Leistungen nach der
HOAI im Bauvorhaben „Graue“

-zugestimmt-

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 7.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

Es liegen keine Informationen des Bürgermeisters / der Verwaltung, öffentlicher Teil, vor.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Mitarbeiterin Frau Funke.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5 Nein: Enth.:

TOP 9.:	Rechtsangelegenheit Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
----------------	--

358/22

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 4. April 2022 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2022 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. April 2022 verkündet und trat rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die finanzielle Situation der Stadt Hecklingen ist auch nach der Gesetzesänderung nicht auskömmlich ausgestaltet. Die Erfüllung der Pflichtaufgaben ist trotz intensiver Bemühungen der Verwaltung um die Schöpfung von Einsparpotentialen nicht ohne ein negatives Jahresergebnis leistbar.

Aufgrund der Bekanntmachung der Gesetzesänderung besteht die Möglichkeit, das Finanzausgleichsgesetz anzugreifen. Die mit diesem Gesetz errichtete Ausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt stellt keine hinreichende Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt dar. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist dadurch mindestens eingeschränkt.

Eine Kommune, deren Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 87, 88 der Landesverfassung (LVerf) durch Landesrecht verletzt wird, kann nach Artikel 75 Nr. 7 LVerf i.V.m. § 51 (1) Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) das Landesverfassungsgericht mittels Verfassungsbeschwerde anrufen.

Das Recht auf eine angemessene Finanzausstattung und die finanzielle Mindestausstattung wird vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht umfasst, sodass eine Verletzung durch das FAG mittels Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann.

Der Salzlandkreis hat die Erfolgsaussichten einer solchen Beschwerde bereits prüfen lassen. Der zugehörige Prüfvermerk wurde durch den Landkreis zur Verfügung gestellt und liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage an. Hiernach besteht Aussicht auf Erfolg. Deshalb hat der Salzlandkreis einen Beschluss zur Vorbereitung und Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gefasst. Auch dieser ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Über diesen Beschluss und die daraus folgenden weiteren Schritte informierte der Landrat im Zuge einer Beratung mit den Hauptverwaltungsbeamten und erläuterte, dass es bei der Verfassungsbeschwerde des Salzlandkreises ausschließlich um die Interessenslage des Landkreises geht und die kreisangehörigen Gemeinden ihre Interessen selber vertreten müssten. Des Weiteren bat der Landrat darum, dass auch die kreisangehörigen Gemeinden eine Verfassungsbeschwerde platzieren, um ein geschlossenes Signal an die Landesgesetzgebung zu senden.

Die Verwaltung teilt die Erwägungen des Salzlandkreises und hat bei der Kanzlei Dombert die Sachlage erörtern lassen. Dabei ergibt sich eine ähnlich gelagerte Tendenz. Das zugehörige Schreiben des Herrn Prof. Dr. Dombert liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Verwaltung empfiehlt gegen das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 4. April 2022 Verfassungsbeschwerde einzureichen und mit der rechtlichen Begleitung des Verfahrens die Kanzlei Dombert zu beauftragen. Der an-

gebotene Stundensatz beträgt 280,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung geschieht nach tatsächlichem Aufwand.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 87, 88 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch das ab 01. Januar 2022 gültige Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einzulegen.

Mit der Vorbereitung der Beschwerde und der Begleitung im Verfahren ist die Kanzlei Dornbert Rechtsanwälte Part mbB zu betrauen.

Dem Bürgermeister wird aufgegeben, die hierfür notwendige Vergütungsvereinbarung zu schließen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Hecklingen

357/22

Mit Rundverfügung Nr. 15/2022 erhielten wir die Mitteilung, dass die Landesregierung am 31.05.2022 die neugefasste Kommunalbesoldungsverordnung beschlossen hat. Die Verkündung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 15/2022, ausgegeben am 17.06.2022.

Auf der Grundlage der § 6 der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO) vom 13. Juni 2022 (GVBl. LSA Nr. 15/2022 S.132 und 133) in der derzeit geltenden Fassung erhält der Hauptverwaltungsbeamte eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7 KomBesVO.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung erhalten die Hauptverwaltungsbeamten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Die Höhe muss sich innerhalb folgender vorgegebener Beträge halten:

<u>Einwohnerzahl der Gemeinde</u>	<u>Monatliche Aufwandsentschädigung in Euro</u>		
bis zu 5.000	184	bis	245
von 5.001 bis 10.000	210	bis	280
vom 10.001 bis 20.000	240	bis	320
von 20.001 bis 30.000	274	bis	366
von 30.001 bis 50.000	313	bis	418
von 50.001 bis 150.000	358	bis	478
über 150.000	409	bis	546

Gemäß § 7 Abs.2 KomBesVO gilt bei der Ermittlung für die Bemessung der Aufwandsentschädigung die zu Grunde liegende Einwohnerzahl gem. § 1 Abs.2 KomBesVO. Hiernach ist die Einwohnerzahl maßgeblich, welche das statistische Landesamt für den Stichtag des Vorjahres für die jeweilige Kommune ermittelt hat. Maßgeblicher Stichtag ist gemäß § 1 Abs.2 Satz 3 KomBesVO der 30.Juni.

Die Stadt Hecklingen hatte zum maßgeblichen Stichtag am 30.06.2021 = 6.863 Einwohner, so dass die Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 Euro bis 280 Euro möglich wäre.

Der Beschluss bezieht sich auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkret-funktionellem Amtes unabhängig von der Person.

Abweichend von § 6 Abs.1 Satz 3 KomBesVO erhalten Hauptverwaltungsbeamte (m/w/d) ab Inkrafttreten (01.07.2022) der neuen KomBesVO die Aufwandsentschädigung (in Höhe des Mindestbetrages) auch dann, wenn die Vertretung die Höhe noch nicht durch Beschluss festgesetzt hat.

Herr Weißbart – diese Beschlussvorlage wurde in der Fraktion vorberaten. Die Fraktion schlägt eine Summe von 250,00 € vor.

Herr Dr. Pech – im Dreisatz kann die Summe ermittelt werden, dies ergibt eine Summe von 235,62 €.

Herr Hacke – schlägt eine Summe von 240,00 € vor.

Frau Muschalle-Höllbach – schlägt eine Summe von 250,00 € vor.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses empfehlen dem Stadtrat eine Summe von 240,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hecklingen gemäß § 7 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.06.2022 ab dem 01.07.2022 eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von € zu zahlen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Schulbezirkssatzung der Grundschulen der Stadt Hecklingen
348/22

Der Salzlandkreis hat die Stadt Hecklingen aufgefordert, in Bezug auf das Schreiben vom Städte- und Gemeindebund vom 12.12.2014 (Anlage 1) eine bindende Festlegung von Schulbezirken in Rechtsform einer Satzung durchzuführen. Der dort benannte Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 31.03.2014 ist als Anlage 2 angefügt.

Die als Anlage 3 beifügte Satzung wurde dem Stadtelternrat vorgelegt und besprochen. Der Stadtelternrat stimmt der Festlegung der Schulbezirke in dieser Form zu.

Da auch das Landesschulamt der Schulbezirkssatzung zustimmen muss, wurde der Entwurf dem Landesschulamt vorgelegt. Die Zustimmung ist als Anlage 4 beifügt.

Die Festlegung von Schulbezirken sichert den Bestand beider Grundschulen. Ebenfalls ist eine langfristige Schulentwicklungsplanung möglich.

Grundsätzlich wird bereits seit Jahren so beschult, dass die Hecklinger Kinder in der Grundschule in Hecklingen beschult werden und im Grundschulzentrum in Groß Börnecke die

Schüler aus Groß Börnecke, Schneidlingen und Cochstedt beschult werden. Die Satzung legt also daher nur schriftlich fest, was seit Jahren Praxis ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hecklingen in der als Anlage beigefügten Fassung.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen
hier: Bestätigung Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

354/22

Mit Beschluss Nr. 303/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht und im Verfahren ein Vorentwurf erarbeitet.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfes soll nunmehr eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit (sog. frühzeitige Beteiligung) stattfinden.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wird zum ersten Mal die Möglichkeit eingeräumt schutzwürdige Interessen anzumelden, die gegen das Planvorhaben sprechen könnten und ggf. auf besondere Prüfbelange hinzuweisen.

Der Verfahrensschritt hat deshalb ausschließlich formellen Charakter.

Eine Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten und Schutz-Ansprüche wird regelmäßig nach der nun anstehenden Auslegung des Vorentwurfs vorgenommen.

Planzeichnung und Begründung im aktuellen Planstand sind dem Beschluss als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Vorentwurf der 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes. Die vorliegende Begründung einschließlich des Umweltberichtes Planungsstand August 2022 wird gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts Fassung August 2022.

Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 3 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke" im Ortsteil Groß Börnecke
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

355/22

Mit Beschluss Nr. 304/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke“ gefasst.

Zwischenzeitlich wurde der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht und im Verfahren ein Vorentwurf erarbeitet.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfes soll nunmehr eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit (sog. frühzeitige Beteiligung) stattfinden.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wird zum ersten Mal die Möglichkeit eingeräumt schutzwürdige Interessen anzumelden, die gegen das Planvorhaben sprechen könnten und ggf. auf besondere Prüfbelange hinzuweisen.

Der Verfahrensschritt hat deshalb ausschließlich formellen Charakter.

Eine Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten und Schutz-Ansprüche wird regelmäßig nach der nun anstehenden Auslegung des Vorentwurfs vorgenommen.

Planzeichnung und Begründung im aktuellen Planstand sind dem Beschluss als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“. Die vorliegende Begründung einschließlich des Umweltberichtes Planungsstand August 2022 wird gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts Fassung August 2022.

Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der zu fassende Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 3 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen

352/22

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10.11.2015 mit Beschluss Nr. 167/15-SR- beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2016 mit Beschluss Nr. 189/16-SR- beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 19.06.2018 mit Beschluss Nr. 495/18-SR- beschlossen.

Mit der vorliegenden 3. Änderungssatzung beabsichtigt die Verwaltung die noch geltende Friedhofssatzung an die sich ändernden rechtlichen Grundbedingungen anzupassen.

Ab dem 01.01.2023 wird die Stadt Hecklingen nach jetzigem Kenntnisstand verpflichtet sein, für einzelne Leistungen der Friedhofsverwaltung eine Umsatzsteuer zu erheben.

Die Umsatzsteuer wird im regelmäßigen Geschäftsbetrieb vom Endverbraucher – also Leistungsnehmer - als Mehrwertsteuer getragen.

Hieraus leitet sich die Notwendigkeit der Satzungsänderung ab, da bei Nichtänderung ca. 16% der (in unveränderter Höhe) vereinnahmten Gebühren für die betroffenen Leistungen abgeführt werden müssten. In diesem Falle würde eine Verstärkung der ohnehin vorliegenden Unterdeckung resultieren. Im Falle der Satzungsänderung verbliebe der bislang vereinbarte Gebührensatz wie bisher uneingeschränkt bei der Stadt Hecklingen.

Deshalb erscheint es der Verwaltung geboten, die Gebührensätze ausdrücklich als Netto-Gebühren zu kennzeichnen und für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der Stadt Hecklingen entsprechend zu beaufschlagen. Dies soll im Rahmen der Änderungssatzung geregelt werden.

Die Änderung der Satzung ist zudem notwendig, da die zwischenzeitlich beschlossene „neue Friedhofssatzung“ (Beschluss-Nr. 259/21 vom 04.11.2021) derzeit noch nicht in Kraft ist und auch nicht absehbar ist, dass sie vor dem 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen und unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 3 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.:	1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen
-----------------	--

353/22

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 04.11.2021 mit Beschluss Nr. 259/21 beschlossen und am 05.11.2021 ausgefertigt.

Mit der vorliegenden 1. Änderungssatzung beabsichtigt die Verwaltung die noch nicht geltende Friedhofssatzung vorsorglich an die sich seit der Beschlussfassung geänderten rechtlichen Grundbedingungen anzupassen.

Ab dem 01.01.2023 wird die Stadt Hecklingen nach jetzigem Kenntnisstand verpflichtet sein, für einzelne Leistungen der Friedhofsverwaltung eine Umsatzsteuer zu erheben.

Die Umsatzsteuer wird im regelmäßigen Geschäftsbetrieb vom Endverbraucher – also Leistungsnehmer - als Mehrwertsteuer getragen.

Hieraus leitet sich die Notwendigkeit der Satzungsänderung ab, da bei Nichtänderung ca. 16% der (in unveränderter Höhe) vereinnahmten Gebühren für die betroffenen Leistungen abgeführt werden müssten. In diesem Falle würde eine Verstärkung der ohnehin vorliegen-

den Unterdeckung resultieren. Im Falle der Satzungsänderung verbliebe der dann vereinbarte Gebührensatz wie bisher uneingeschränkt bei der Stadt Hecklingen.

Deshalb erscheint es der Verwaltung geboten, die Gebührensätze ausdrücklich als Netto-Gebühren zu kennzeichnen und für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der Stadt Hecklingen entsprechend zu beaufschlagen. Dies soll im Rahmen der Änderungssatzung geregelt werden.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beige-fügt. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Die Satzung soll nach Beschlussfassung ausgefertigt werden. Sie kann aber frühestens mit der Friedhofssatzung vom 05.11.2021 bekannt gemacht werden und in Kraft treten, da sie sich auf diese bezieht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen und frühestens mit der in Bezug genommenen Friedhofssatzung öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 3 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Weißbart – Möchte wissen, wie der aktuelle Stand zur Ausschreibung eines neuen Kämmerers in der Stadt Hecklingen ist.

Herr Epperlein – Hierzu wird im nichtöffentlichen Teil berichtet.

Ende des öffentlichen Teils: 18:40 Uhr